

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1996

Geschäftszahl

95/20/0643

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/09 95/20/0101 3

Stammrechtssatz

Die gegen den Willen des Asylwerbers erfolgende Abschiebung in das Land der behaupteten Verfolgung kann die einmal entstandene Flüchtlingseigenschaft nicht vernichten. Daher darf einer Person, die in Österreich Asyl beantragt hat, die Gewährung von Asyl nicht deshalb versagt werden, weil sie im Zeitpunkt der Entscheidung über ihr Asylbegehren wieder in das Verfolgerland abgeschoben war (mit ausführlicher Begründung unter Aspekten des Völkerrechts; Hinweis Urteil BVerwG 26.6.1984, 9 C 196.83).